

Kröska, Mario

Von: Sven.Boege@lbv-sh.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2014 11:11
An: Kröska, Mario
Cc: Susan.Mueller@lbv-sh.landsh.de; Inga.Domehl@lbv-sh.landsh.de
Betreff: Radwegführung Knoten Ochsenzoll

Sehr geehrter Herr Kröska,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 04.07.2014 kann ich Ihnen zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer etwaigen Änderung der Radwegführung folgendes mitteilen:

Bauliche Veränderungen an den mit Beschluss vom 30.04.2008 festgestellten Verkehrswegen bedürfen grundsätzlich einer Planänderung. Einschlägig wäre hier § 17d FStrG (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens), sofern das Gesamtvorhaben noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Sollte das Vorhaben bereits insgesamt abgeschlossen sein, richtet sich das Verfahrensrecht nach § 17 ff FStrG.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Straßenbeschilderung und –markierung grundsätzlich nicht der Planfeststellungspflicht unterliegt.

Ein Planänderungsverfahren wäre hier also nur dann erforderlich, sofern der Planfeststellungsbeschluss hierzu ausdrücklich Regelungen enthalten sollte.

Für evtl. Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Böge



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Betriebssitz Anhörungsbehörde Verkehr
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
Telefon: 0431 383-2791
Telefax: 0431 383-2754
MailTo: Sven.Boege@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.